Satzung
der Stadt Memmingen
über die Gemeinnützigkeit des Klinikums Memmingen

Vom 23. Juli 1996 (SVBl S. 102)

Bekanntgemacht am: 26. Juli 1996
Inkraftgetreten am: 27. Juli 1996

Die Stadt Memmingen erläßt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730) nachfolgende Satzung:

§ 1
Vertretung

Das Klinikum Memmingen wird durch den Oberbürgermeister und den Stadtrat der Stadt Memmingen sowie durch die vom Stadtrat bestellten Organe verwaltet und vertreten.

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Das Klinikum Memmingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Gesundheitswesens.

(2) Das Klinikum ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Überschüsse aus dem Betrieb des Klinikums dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Memmingen erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Klinikums. Die Stadt Memmingen erhält bei Auflösung des Klinikums nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Klinikums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.